

Ordensstand und Stand der Vollkommenheit

Von P. Viktor Dammertz OSB., St. Ottilien

Die Apostolische Konstitution „Provida Mater“ vom 2. Februar 1947, mit der Papst Pius XII. den rechtlichen Rahmen für die Weltlichen Institute schuf, trägt die Überschrift „Über die kanonischen Stände und Weltlichen Institute zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit“¹⁾. Dieser Titel und die in der Apostolischen Konstitution ausgesprochene Einbeziehung der Weltlichen Institute unter die kirchlichen Stände der Vollkommenheit löste bald eine umfangreiche Diskussion aus über das Verhältnis von Ordensstand und Stand der Vollkommenheit²⁾.

Hier sollen die beiden Begriffe gegeneinander abgegrenzt und ihr Verhältnis zueinander dargelegt werden.

I. DER ORDENSSTAND (STATUS RELIGIOSUS, KLÖSTERLICHER STAND).

A. Zum Begriff.

Hans Urs von Balthasar gibt in der Einleitung seiner bekannten Schrift „Der Laie und der Ordensstand“ folgende Deutung des Begriffes „Ordensstand“: „Der Begriff Ordensstand wird hier ... in einem erweiterten Sinn gebraucht, nämlich auf alle Personen und Gemeinschaften angewendet, die ihrem Leben die Form der evangelischen Räte von Armut, Jungfräulichkeit und Gehorsam verleihen, zu welchen sie sich in irgendeiner Form (öffentliche oder private Gelübde, Schwur, Versprechen, für immer oder auf Zeit) verpflichten“. Er setzt diesen Begriff vollkommen gleich mit dem Terminus „Stand der Vollkommenheit“ und schlägt als gleichwertige Bezeichnung den Begriff „Rätestand“ vor³⁾.

1) AAS 39 (1947) 114—124; in deutscher Übersetzung bei S. Mayer, Neueste Kirchenrechtssammlung III (Freiburg 1955) 189—198. Ergänzend dazu erschienen das Motuproprio „Primo feliciter“ vom 12. 3. 1948; AAS 40 (1948) 283—286, Mayer III, 198—201; und die Instruktion der Religiosenkongregation „Cum Sanctissimus“ vom 19. 3. 1948; AAS 40 (1948) 293—297, Mayer III, 201—205.

2) Aus den zahlreichen Beiträgen seien hier genannt A. Gutiérrez, *Doctrina generalis theologica et iuridica de statu perfectionis evangelicae*, in: *De institutis saecularibus* (Rom 1951) 252—310; J. M. Setién, *Naturaleza juridica del estado de perfección en los Institutos Seculares* (Rom 1957).

3) H. U. von Balthasar, *Der Laie und der Ordensstand* (Einsiedeln 1948) 9 Anm.

Eine solche Ausdehnung des Begriffes „Ordensstand“ kann im Interesse der Wahrung einer klaren Rechtssprache nicht unwidersprochen bleiben. Es muß die Forderung erhoben werden, daß sich die Definition des „Ordensstandes“ an die im kirchlichen Gesetzbuch gebotene Terminologie hält. Die Wesensmerkmale des Ordensstandes lassen sich aus c. 487 und c. 488 n. 1 entnehmen.

Danach ist für den klösterlichen Stand das Streben nach Vollkommenheit wesentliche Grundlage, jedoch nicht jedes Vollkommenheitsstreben, sondern nur jenes, das folgende von der Kirche erprobte und erforderte Mittel benutzt ⁴⁾:

1. Das Leben in Gemeinschaft. Das bedeutet notwendig und immer die Eingliederung des Religiösen in seinen klösterlichen Verband. Darüber hinaus fordert es aber auch regelmäßig und grundsätzlich das tatsächliche Zusammenleben der Religiösen unter einem Dach (vgl. c. 594 § 1; c. 606 § 2).

2. Die Befolgung der evangelischen Räte, nämlich des Gehorsams, der Armut und der ehelosen Keuschheit.

3. Die Verpflichtung zu den Räten durch kirchenamtliche Gelübde, d. h. durch Gelübde, die vom rechtmäßigen Oberen im Namen der Kirche entgegengenommen werden (c. 1308 § 1).

4. Die dauernde, und zwar wenigstens in der Intention lebenslängliche Verpflichtung zu den Räten in der klösterlichen Gemeinschaft, sei es durch lebenslängliche Gelübde, sei es durch stets zu erneuernde zeitliche Gelübde.

B. Verwirklichung.

Die vier genannten Merkmale des Vollkommenheitsstrebens kennzeichnen nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers den von der Kirche anerkannten klösterlichen Stand. Wir finden sie heute verwirklicht in den Orden und Kongregationen, die sich nur dadurch voneinander unterscheiden, daß die amtlichen Gelübde in den Orden als feierliche, mit den diesen eigenen Rechtswirkungen, in den Kongregationen dagegen als einfache Gelübde gelten. Es hat freilich einer langen Entwicklung bedurft, bis neben den Orden auch die Kongregationen als echte klösterliche Verbände anerkannt wurden. Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden nur die Mitglieder der Orden im strengen Sinn als Religiösen anerkannt. Nach den ersten Ansätzen am Ende des 19. Jahrhunderts und nach der

⁴⁾ Daher heißt es in c. 488 n. 1: „atque ita ad evangelicam perfectionem tendunt“. Vgl. c. 593.

für die Kongregationen grundlegenden Gesetzgebung Leos XIII. ⁵⁾ führte es erst der Codex Iuris Canonici konsequent durch, daß auch die Kongregationen vollberechtigte klösterliche Verbände wurden.

Die für den klösterlichen Stand wesentlichen Bedingungen werden nicht hinreichend erfüllt in den Gesellschaften ohne amtliche Gelübde. Diese heben sich dadurch von den eigentlichen klösterlichen Verbänden ab, daß in ihnen keine kirchenamtlichen Gelübde abgelegt werden. Es entfällt somit ein Wesenselement der in c. 488 n. 1 gegebenen Begriffsbestimmung. Daher sagt c. 673 § 1 über diese Verbände, daß in ihnen zwar die Mitglieder die Lebensweise der Religiösen nachahmen, daß aber ein solcher Verband streng genommen keine „religio“ sei, und daß seine Mitglieder nicht im eigentlichen Sinn als Religiösen bezeichnet werden können.

Über diese grundsätzliche Unterscheidung der Gesellschaften ohne amtliche Gelübde von den klösterlichen Verbänden dürfen auch die manchmal sehr weitgehenden Ähnlichkeiten nicht hinwegtäuschen. Der Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß auch die Verbände ohne amtliche Gelübde der Religiöskongregation unterstehen (c. 251 § 1) und daß ihr Recht in großem Umfang dem eigentlichen Ordensrecht angepaßt ist (vgl. cc. 673-681).

Viel weiter sind die Weltlichen Institute davon entfernt, dem klösterlichen Stand zugerechnet werden zu können. Zwar unterstehen auch sie der Religiöskongregation ⁶⁾, und von jedem Weltlichen Institut wird verlangt, daß es „auch im äußeren Bereich das Bild des vollständigen Standes der Vollkommenheit und im wesentlichen das des wirklichen klösterlichen Standes bietet“ ⁷⁾, aber dennoch sagt das mit der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ promulgierte Sondergesetz: „Da die Weltlichen Institute weder die drei amtlichen klösterlichen Gelübde zulassen noch ihren Mitgliedern das gemeinsame Leben oder das Wohnen unter dem gleichen Dach gemäß dem Kirchenrecht zur Pflicht machen, sind sie rechtlich in der Regel weder klösterliche Verbände oder Gesellschaften mit gemeinsamem Leben, noch dürfen sie im eigentlichen Sinne so genannt werden“ ⁸⁾. Schon die Bezeichnung „Instituta saecularia, Weltliche Institute“, die die Apostolische Konstitution für diese Verbände vorschreibt, will ja gerade den Gegensatz zum „status religiosus, Ordensstand“ ausdrücken.

⁵⁾ Apostolische Konstitution „Conditae a Christo“ vom 8. 12. 1900: Codicis Iuris Canonici Fontes III (Vatikan 1933) 562—566.

⁶⁾ „Provida Mater“, Sondergesetz Art. IV § 1; Mayer III, 196.

⁷⁾ „Cum Sanctissimus“ n. 7; Mayer III, 203.

⁸⁾ Art. II § 1: Mayer III, 195.

Somit ergibt sich, daß sich der Begriff „klösterlicher Stand“ nur auf die Orden und Kongregationen, nicht aber im eigentlichen Sinn auf die Verbände ohne kirchenamtliche Gelübde und schon gar nicht auf die Weltlichen Institute anwenden läßt.

II. DER STAND DER VOLLKOMMENHEIT

A. Zum Begriff.

Wenn es abgelehnt wird, die Weltlichen Institute als zum Ordensstand gehörig zu bezeichnen, so ist damit keineswegs bestritten, daß sie einen kirchenrechtlich anerkannten und gutgeheißenen Vollkommenheitsstand bilden. Ordensstand und Vollkommenheitsstand sind heute nicht mehr identisch.

1. Um von einem Stand der Vollkommenheit sprechen zu können, ist mehr erfordert als eine Summe einzelner Handlungen, die Ausdruck der christlichen Vollkommenheit sind. Zur Begründung eines Standes gehört wesentlich

- a) das dauernde Bekenntnis zu einer bestimmten Lebensweise,
- b) die förmliche Verpflichtung zu dieser Lebensweise, die die Gewähr für die Beständigkeit bietet. Sie muß durch einen Akt vollzogen werden, der irgendwie im äußeren Bereich sichtbar und erheblich ist. Die Bildung eines Standes trägt daher immer einen sozialen und institutionellen Charakter. Würde eines dieser beiden Elemente fehlen, könnte man nicht von einem Stande der Vollkommenheit sprechen.

2. Der Stand der Vollkommenheit im besonderen, so wie ihn die Kirche anerkennt, ist ein spezifischer Lebensstand, von dem die Kirche verbürgt, daß er geeignet ist, die zu dieser Lebensform Berufenen zur Vollkommenheit zu führen. Mit dieser Beschreibung wird dem Mißverständnis vorgebeugt, als ob die in diesem Stande Lebenden schon persönlich vollkommen wären oder als ob man nur in ihm zur Vollkommenheit gelangen könne. Es geht vielmehr um den „status perfectionis acquirendae“, den Stand zur Erlangung der Vollkommenheit. Der von der Kirche gutgeheißen Stand der Vollkommenheit wird durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- a) Das Leben nach den evangelischen Räten.
- b) Die Verpflichtung zu dieser Lebensform durch eine vor Gott eingegangene Bindung.
- c) Die Verpflichtung zu dieser Lebensgestaltung aus den Räten durch eine im äußeren Bereich der Kirche wirksame und damit rechtserhebliche Bindung, die insbesondere auch die rechtliche Eingliederung des sich Verpflichtenden in den Stand zur Folge hat.

d) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß dieser konkrete Stand der Vollkommenheit von der Kirche anerkannt sein muß als geeigneter Weg zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit und daß die Kirche das Recht hat, durch ihre Rechtssätze das Leben in diesen Verbänden zu ordnen.

B. Verwirklichung.

Seit den Anfängen des Mittelalters war die Gleichsetzung von Stand der Vollkommenheit und Ordensstand im strengen Sinn selbstverständlich. Weder die um die Mönchsklöster sich gruppierenden Oblaten, noch die neben den Mendikanten entstehenden Drittorden, ja nicht einmal die in der Zeit nach dem Tridentinum sich bildenden Verbände mit sog. einfachen Gelübden erlangten zunächst die kirchliche Anerkennung als Vollkommenheitsstände⁹⁾. Erst durch ihre Anerkennung als wahre klösterliche Verbände, als „religiones“, erlangten die Kongregationen auch die Anerkennung als Vollkommenheitsstand. Im CIC ist eindeutig ausgesprochen, daß die Orden und Kongregationen kirchlich gutgeheißene Vollkommenheitsstände bilden; ja die Verquickung von Vollkommenheitsstand und klösterlichem Stand ist im kirchlichen Gesetzbuch noch so eng, daß es in der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ heißt: „Dies ist im Recht des Codex so streng und absolut bestimmt, daß der kanonische Stand der Vollkommenheit in keinem Fall, auch nicht ausnahmsweise, anerkannt wird, es sei denn, daß die Profeß darauf in einem von der Kirche gutgeheißenen klösterlichen Verband abgelegt wird¹⁰⁾. Von den Verbänden ohne amtliche Gelübde heißt es dort, daß sie dem kanonischen Stand der Vollkommenheit fast vollständig gleichstehen, obwohl bei ihnen zur vollendeten Gleichstellung die Bindung durch kirchenamtliche Gelübde fehlt¹¹⁾. Hier werden also diese Gesellschaften als eigener Vollkommenheitsstand anerkannt, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung, da nach Ansicht der Apostolischen Konstitution von einem kanonischen Vollkommenheitsstand im vollen Sinn dort nur die Rede sein kann, wo amtliche Gelübde abgelegt werden.

Für die Anerkennung der Weltlichen Institute als Stand der Vollkommenheit sind folgende Texte der päpstlichen Dokumente von Bedeutung: In der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ heißt es von ihnen, daß sie in den wesentlichen Merkmalen den kanonischen Vollkommen-

⁹⁾ Zu dieser geschichtlichen Entwicklung vgl. R. Lemoine, *Le droit des Religieux du Concile de Trente aux Instituts séculiers* (Paris 1956).

¹⁰⁾ Mayer III, 191.

¹¹⁾ Mayer III, 192.

heitsständen sehr nahestehen ¹²⁾; das Motu proprio „Primo feliciter“ sagt eindeutig, daß sie „den von der Kirche geordneten und anerkannten Vollkommenheitsständen mit vollem Recht beigezählt werden“ ¹³⁾, und die Instruktion „Cum Sanctissimus“ schließlich fordert von einem Weltlichen Institut, daß es „auch im äußeren Bereich das Bild des vollständigen Standes der Vollkommenheit und im wesentlichen das des wirklich klösterlichen Standes bietet“ ¹⁴⁾.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche die Weltlichen Institute als eigenen Vollkommenheitsstand anerkennt und in ihnen einen geeigneten Weg sieht, durch das Leben nach den evangelischen Räten auf Grund einer dauernden Verpflichtung vor Gott und dem Verband die christliche Vollkommenheit zu erlangen. Darin stimmen sie mit den klösterlichen Verbänden überein. Ebenso deutlich ist es aber, daß die Kirche sie von den in den klösterlichen Verbänden verwirklichten Vollkommenheitsständen abheben will. Die Orden und Kongregationen gehen ja über die für alle Vollkommenheitsstände aufgestellten Forderungen hinaus, indem sie eine durch kirchenamtliche Gelübde vollzogene Bindung verlangen und ihre Mitglieder „aus der Welt“ hinausnehmen und dem kirchenrechtlichen Personenstand der Religiösen eingliedern (c. 107), während die Sodalen der Weltlichen Institute „in der Welt“ bleiben. Im grundsätzlichen Verzicht der Mitglieder eines Weltlichen Instituts auf das Zusammenleben unter einem Dach und in ihrem Leben und Arbeiten mitten in der Welt liegt ja der wesentliche Unterschied zwischen ihnen und den Religiösen in den klösterlichen Verbänden und den in Gemeinschaft lebenden Gesellschaften ohne amtliche Gelübde.

Für die Weltlichen Institute gilt der Grundsatz: „Die Vollkommenheit ist in der Welt zu üben und zu bekennen; und daher muß sie in allem, was erlaubt und mit den Pflichten und Werken der Vollkommenheit vereinbar ist, an das Leben in der Welt angepaßt werden“ ¹⁵⁾. Das Leben in Gemeinschaft ist daher bei ihnen reduziert auf die rechtliche Eingliederung der Sodalen in das Institut und damit in den kanonischen Stand der Vollkommenheit ¹⁶⁾.

¹²⁾ Ebd.

¹³⁾ n. V: Mayer III, 200.

¹⁴⁾ n. 7: Mayer III, 203.

¹⁵⁾ „Primo feliciter“ n. II: Mayer III, 199.

¹⁶⁾ So muß man jedenfalls vom Standpunkt des Kirchenrechts aus sagen. Natürlich ergibt sich daraus von selbst das alle räumliche Trennung überwindende Bewußtsein, mit den anderen Mitgliedern des Instituts in einer um die christliche Vollkommenheit ringenden Gemeinschaft verbunden zu sein. In diesem Sinne sind auch die Weltlichen Institute gemeinschaftsbetont, vielleicht stärker, als es bei den Orden und Kongregationen der Fall ist.

Ordensstand und Vollkommenheitsstand können also heute nicht mehr gleichgesetzt werden. Zwar ist der klösterliche Stand notwendig ein Vollkommenheitsstand, aber nicht jeder Vollkommenheitsstand ist zugleich auch Ordensstand. Neben dem „status perfectionis canonicus religiosus“, dem klösterlichen Vollkommenheitsstand, stehen heute die Weltlichen Institute, die man m. E. am besten als „status perfectionis canonicus saecularis“, d. h. als kanonischen Vollkommenheitsstand für Weltleute bezeichnen könnte. Damit soll gesagt sein, daß es sich um einen vom kirchlichen Recht anerkannten und normierten Vollkommenheitsstand handelt, dessen Mitglieder jedoch — im Gegensatz zu den Religiösen — Weltleute¹⁷⁾ bleiben, also nicht in den klösterlichen Stand oder einen etwa neu gebildeten, neben den klösterlichen Stand tretenden Personenstand aufgenommen werden.

Zur Bildung eines Vollkommenheitsstandes ist immer eine im äußeren Bereich der Kirche feststellbare Form der Verpflichtung zu den evangelischen Räten erforderlich. Damit soll auf keinen Fall geleugnet werden, daß es auch außerhalb der Vollkommenheitsstände ein echtes, von der kirchlichen Autorität gutgeheißenes und gefördertes Vollkommenheitsstreben gibt. Papst Pius XII. hat Wege gewiesen, wie Menschen, die sich auch nicht einem Weltlichen Institut anschließen wollen oder können, in der Welt und in ihrem Beruf lebend, auf der Grundlage der evangelischen Räte nach Vollkommenheit streben können, indem sie sich durch Privatgelübde, etwa vor ihrem Beichtvater und Seelenführer, zu Armut, Keuschheit und Gehorsam verpflichten¹⁸⁾. Doch weil dieses Vollkommenheitsstreben nicht durch eine im äußeren Bereich der Kirche erhebliche Bindung gekennzeichnet ist, kann von einem Stand der Vollkommenheit keine Rede sein.

¹⁷⁾ Hier verstanden in dem Sinne, wie man z. B. auch zwischen Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen unterscheidet.

¹⁸⁾ AAS 50 (1958) 36; 566 f. Vgl. J. Beyer, Die kirchenrechtlich anerkannten Formen des Vollkommenheitslebens: Geist und Leben 33 (1960) 292-295.